

solche Last der Verantwortlichkeit aufgebürdet, daß derselbe eine Generalversammlung der sämtlichen Vereinsmitglieder am 26. October 1851 nach Berlin berief, auf welcher das neue, jetzt noch geltende Statut berathen und angenommen wurde, wornach die Generalversammlungen jährlich im October in Berlin stattfinden; und wie günstig diese Regelung der Verfassung gewirkt habe, zeige das ungemessene Aufblühen desselben von diesem Zeitpunkte an, denn damals zählte der Verein 447 Mitglieder mit 760 \mathfrak{R} jährlichen Beitrag, heut aber mehr als das Doppelte an Mitglieder und Beiträgen. Ebenso stehe es mit dem Berichte des Vorstandes an den Börsenverein, der nach §. 21 der jetzigen Statuten noch jährlich erstattet werden solle, der auch stets jährlich auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Börsenvereins stehe und doch nie, wegen Mangels an Zeit, vorgetragen werden könne, deshalb müsse sich der Vorstand auf detaillirte und häufige Veröffentlichungen im Börsenblatt beschränken, was auch auf das Vortheilhafteste für den Verein gewirkt habe.

So wie mit den beiden vorstehenden Gegenständen, ebenso stehe es nun auch mit der Controlle. Der Vorstand erkenne das allseitige Vertrauen gewiß als dankenswerth an, aber um seiner Selbst willen und um sich die gehörige Frische zum rastlosen ferneren Wirken zu erhalten, bedürfe er vor allen Dingen jetzt endlich einer Controlle, wo er 14 Jahre lang eine solche vergeblich angestrebt habe, und könne ohne Decharge irgend einer buchhändlerischen Behörde nicht mehr auskommen. Er erkenne, wie schon gesagt, auch an, daß es wünschenswerth wäre, wenn das allgemeine Organ des deutschen Buchhandels, der Vorstand des Börsenvereins, durch seine Rechnungsdeputation die Controlle und Decharge bewirke, aber diese habe es ja abgewiesen, und deshalb müsse auf andere Weise Rath geschafft werden, und er kenne keine andere, als die von ihm vorgeschlagene.

Nachdem die Angelegenheit nun nochmals nach allen Seiten hin discutirt war, kam man endlich zu dem Beschlusse, daß, bevor die Generalversammlung des Unterstützungsvereins den Antrag des Vereinsvorstandes, gegen den in der Form gar nichts auszusetzen sei, zu ihrem Beschlusse erheben könne, möge sich, um dem auswärtigen, (nicht Berliner) Deutschen Buchhandel in jeder Beziehung gerecht zu werden und um jede nur mögliche Rücksicht gegen denselben zu üben und namentlich aber, um dem Vereine selbst den Charakter der Allgemeinheit zu bewahren, der Vereinsvorstand noch einmal an den Vorstand des Börsenvereins, mit dem Antrage, unter Mittheilung dieses Protokolls wenden:

entweder die Rechnungsrevision und die Decharge des Vorstandes des Unterstützungsvereins nach dem §. 20 des Statuts desselben jährlich ordnungsmäßig vornehmen zu lassen,

eventualiter, wenn er dies abzulehnen sich veranlaßt fühle,

dem Vorstande des Vereins Vorschläge zu machen, in welcher Weise die Decharge derartig bewirkt werden könne, daß die Gesammtheit des Buchhandels dadurch eine Controlle über die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes übe, oder endlich, wenn kein solcher anderweitiger Modus gefunden werden könne, sich darüber auszusprechen, ob er den Antrag des Vereinsvorstandes in der heutigen Generalversammlung als eine solche Controlle betrachtete, die dem Rechte der Vereinsmitglieder außerhalb Berlins und namentlich dem Rechte des Börsenvereins, als jährlich den Verein mit 700 \mathfrak{R} unterstützende Behörde, nach der auseinandergesetzten Lage der Sache nicht beeinträchtigte, und ob er deshalb seine Zustimmung zu demselben gäbe.

Nachdem diese Angelegenheit beendigt war, kam der Antrag auf Aenderung des §. 19 des Statuts wie nachfolgt zur Tagesordnung:

Aus dem Berichte haben Sie ersehen, daß im Reservefonds sich jetzt 5100 \mathfrak{R} Capital befinden, und daß in diesem Jahre allein 510 \mathfrak{R} dem-

selben statutenmäßig zugeflossen sind. Es liegt nun wohl nicht in den Grundsätzen des Vereins, Capitalien ansammeln zu wollen, sondern gentheils, derselbe will wohl seine vorhandenen Mittel möglichst zu laufenden Unterstützungen verwenden; dennoch erschien es bis jetzt als eine Pflicht, den Reservefonds auf jede mögliche Weise bis zu einer gewissen Höhe zu vergrößern, um auch auf für dem Verein ungünstige Zeiten und für unvorhergesehene und außerordentliche Unglücksfälle gerüstet zu sein und den Bestand des Vereins solchen Fällen gegenüber nicht in Frage zu stellen. Da nun aber jetzt der Reservefonds auf eine solche Höhe angewachsen ist, die seinem oben angegebenen Zwecke entsprechen und Sicherung nach allen Seiten hin gewähren möchte, so tragen wir auf eine entsprechende Aenderung des §. 19 über das Vermögen des Vereins an. Derselbe lautet jetzt in den betreffenden Stellen:

§. 19. Vereinsvermögen.

Das Vermögen des Vereins zerfällt:

1) in einen Fonds für laufende Ausgaben und 2) in einen Reservefonds.

- 1) Der Fonds für laufende Ausgaben wird gebildet:
 - a) aus den Zinsen aller angelegten Capitalien;
 - b) aus vier Fünftheilen der eingehenden jährlichen Beiträge;
 - c) aus denjenigen Beiträgen und Geschenken, welche zur vollen Verwendung von den Gebern besonders bestimmt sind.
- 2) Den Reservefonds bilden die seit dem Bestehen des Vereins gesammelten Capitalien. Denselben fließen zu:
 - a) ein Fünftheil der eingehenden jährlichen Beiträge;
 - b) alle Beiträge, welche ein für alle Male gezahlt werden und etwaige Geschenke;
 - c) die zurückgezahlten Unterstützungen (§. 8.);
 - d) endlich jährlich der nicht zu Unterstützungen verwendete Rest des Fonds für laufende Ausgaben.

Die Haupteinnahme des Reservefonds ist nun das $\frac{1}{5}$ der jährlichen Beiträge, in diesem Jahre 274 \mathfrak{R} 7 \mathfrak{S} .

Wir glauben nun jetzt, im Interesse des Vereins und der Zuunterstützenden, und ohne Gefährdung des beregten Fonds, den Antrag machen zu können: für die Zukunft das $\frac{1}{5}$ der Beiträge der Mitglieder nicht mehr demselben einzuverleihen, sondern es vielmehr mit zu dem Fonds für laufende Ausgaben resp. zu Unterstützungen zu verwenden, indem einen Theils dem Reservefonds doch noch außerordentliche Einnahmen und der Rest des Nichtverausgabten bleibt, anderen Theils der Verein dadurch in den Stand gesetzt wird, immer kräftiger zu unterstützen.

Wir schlagen demnach der geehrten Generalversammlung die Fassung des §. 19 für künftig hin unmaßgeblich, wie folgt, vor:

§. 19. Vereinsvermögen.

Das Vermögen des Vereins zerfällt:

1) in einen Fonds für laufende Ausgaben und 2) in einen Reservefonds.

- 1) Der Fonds für laufende Ausgaben wird gebildet:
 - a) aus den Zinsen aller angelegten Capitalien;
 - b) aus den eingehenden jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
 - c) aus denjenigen außerordentlichen Beiträgen und Geschenken, welche zur vollen und sofortigen Verwendung an Hilfsbedürftige von den Gebern besonders bestimmt sind.
- 2) Den Reservefonds bilden die seit dem Bestehen des Vereins gesammelten Capitalien. Denselben fließen zu:
 - a) alle Beiträge, welche ein für alle Male gezahlt werden, und alle außerordentlichen Beiträge, Geschenke, Einnahmen und etwaige Gewinne, an welche keine besonderen Bedingungen und Bestimmungen geknüpft sind;
 - b) die zurückgezahlten Unterstützungen (§. 8.);
 - c) endlich jährlich der nicht zu Unterstützungen verwendete Rest des Fonds für laufende Ausgaben.

Nachdem auch über diesen Antrag die Discussion eröffnet war, und die beiden entgegenstehenden Principe, ob ein solcher Verein Capitalien sammeln solle oder nicht, auf das Erschöpfendste pro und contra discutirt waren, stellte sich als Endresultat die Meinung in der Majorität der Versammlung heraus, daß der Reservefonds noch nicht zu einer solchen Höhe angewachsen sei, daß er jetzt schon das Fünftel der jährlichen Beiträge süglich entbehren könne, und der Antrag wurde demnach für jetzt abgelehnt und auf eine Zeit, wo der Fonds zu einer noch bedeutenderen Höhe herangewachsen sein würde, vertagt.